

vereiden, so kann ich mich mit dem Sprecher einverstanden erklären.

Abg. Sachse: Was der Abg. Eisenstuck von der Religions-Sekte der Quäker geäußert, kann hier keine Einwendung bilden, da es nur von besonderen Religionssekten, nicht von der ganzen Bevölkerung gilt. Nach unseren Religions-Grundsätzen kommt es darauf an, ob Jeder sich es zum Gewissen macht, nicht-mein-eidig zu sein. Etwas Anderes ist es denn doch, als ein feierlicher Eid, wenn Jemand bloß an Eidesstatt mittelst Handschlags Etwas versichern soll. Ich gebe die Nothwendigkeit zu, den Eid feierlicher ablegen zu lassen. Das thut aber der Hantschelschen Behauptung keinen Eintrag, daß jetzt nur Derjenige, welcher einen falschen Eid geleistet, ein Meineidiger sei, und daher solcher in geringfügigen Rechts-sachen nicht auszuschließen sei. Ich besorge außerdem, daß, da auch ein einziger Zeuge Verurtheilung begründen kann, Fälle vorkommen, wo durch einen fälschlich abgelegten Handschlag Jemand in die Forderung verurtheilt wird, die er nicht zugestanden hat. Daß wegen 4 Groschen geschworen werde, wird schwerlich vorkommen, denn der Richter wird durch Vorstellungen es gewiß dahin zu bringen wissen, daß es nicht dazu kommt, und es müßte eine unvernünftige Partei sein, um wegen einiger Groschen einen Eid ablegen zu lassen. Der Charakter der Unbescholtenheit, welcher eines einzigen Zeugen Aussage zur Verurtheilung befähigen soll, ist kein zuverlässiges Anhalten, denn die Unbescholtenheit eines Mannes geht erst dann verloren, wenn er eines Verbrechens sehr verdächtig oder überführt wird.

Abg. Meißel: Auch ich hatte den Hantschelschen Antrag unterstützt und glaube nicht, daß das Beispiel, welches vom Abgeordneten Eisenstuck erwähnt wurde, dafür sprechen möchte, daß man den Antrag nicht annehme. Wenn die Bekenner der Religionssekte, welche angeführt wurde, den Eid nicht leisten, so geschieht es, weil sie gewissenhaft in der Erfüllung ihrer Pflichten sind; aber sie sind nicht es geworden, weil sie den Eid nicht leisten. Ich habe Gelegenheit gehabt, die Erfahrung zu machen, wie leicht es genommen wird mit Ablegung des Handschlags an Eidesstatt, und es sind mir Fälle vorgekommen, wo es nicht schwer halten würde, zu beweisen, daß es nicht richtig war mit der Angabe der Wahrheit, obschon Diejenigen dies behaupteten, die den Handschlag ablegten, wo ich aber auch nachweisen könnte, daß sie sich gefürchtet haben würden, wenn man ihnen den Eid hätte abnehmen wollen. Wir sind noch nicht so weit, daß wir in solchen Fällen alle Eide entfernen können, und ich glaube, es würde sehr gut sein, wenn man hier abänderte, was in dem Gesetzentwurfe vorgeschlagen ist.

Abg. Todt: Der Einwand des Abg. Eisenstuck gegen den Hantschelschen Antrag scheint mir nicht genügend. Es ist zwar bemerkt worden, daß mit den Eiden sehr leichtsinnig umgegangen würde, und der Abg. Eisenstuck hat zum Nachweis dieser Behauptung des Eides der Sachverständigen gedacht; allein es möchte sich doch wohl ein Unterschied machen lassen zwischen dem Eide eines Sachverständigen und dem Eide eines Zeugen. Der Eid eines Sachverständigen wird weit

weniger heilig gehalten, als der Eid eines Zeugen, und der gemeine Mann scheut sich mehr, einen Zeugeneid gegen die Wahrheit abzulegen, als vor dem Eide eines Sachverständigen. Darauf übrigens, daß, wenn die Beeidigung nach der Abhörnung erfolgen sollte, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel erfolge, weil sonst die Zeugen vor der Abhörnung vereidet würden, und daß wegen eines solchen kleinen Gesezes eine Abänderung nicht zu treffen sein möchte, kann Nichts ankommen. Der ganze Gesetzentwurf ist eine Ausnahme von den allgemeinen Bestimmungen des Prozeßrechts.

Abg. Zische: Ich habe den Hantschelschen Antrag unterstützt, um verschiedenes Gewichtige darüber zu hören; werde demselben aber nicht beitreten, da ich glaube, gerade die große Quantität der Eide beinträchtigt die Qualität derselben. Wenn die Zeugen ihre Aussagen mittelst Handschlags abzugeben haben, und sie auf die Folgen des Meineids aufmerksam gemacht werden, so glaube ich, es würde einen bessern Erfolg haben, als die Weise, auf welche jetzt mit den Eiden umgegangen wird, wo oft nach Erzählung unterhaltender Anekdoten zu Ableistung von Eiden übergegangen wird; nach Beispielen der Art würde man sich wohl nicht vergeblich umsehen. Wenn aber in geringfügigen Sachen der Eid möglichst vermieden wird, so wird dies den Eindruck vermehren. Ein ehrlicher Mann würde auch den Handschlag für bindend erachten, ein Schurke nicht den Eid.

Abg. D. Schröder: Ich muß mich für den Hantschelschen Antrag aussprechen, und zwar um so mehr, als in dieser Prozeßgattung die Aussage eines Zeugen über das Recht eines Andern entscheidet. Hier soll die mittelst Handschlags erstattete Aussage eines Zeugen hinreichen zur Entscheidung in Bezug auf ein Recht auf 20 Thlr. In Bezug auf das, was der Abgeordnete, der zuletzt sprach, von der Art und Weise, wie die Eide abgenommen werden, geäußert, muß ich entgegnen, daß dem durch eine angemessene Feierlichkeit bei der Abnahme der Eide abgeholfen werden kann. Dann muß ich noch Etwas erinnern in Beziehung auf die Aeußerung eines andern geehrten Abgeordneten, daß unvereidete Charakteren gewissenhaftere Taxen angegeben hätten, als die vereideten. Dies würde jedenfalls zu viel beweisen, denn man könnte daraus folgern, daß man gar keine Zeugen mehr vereiden müsse, weil sie dann ihre Aussagen gewissenhafter abstatten würden, als vorher.

Abg. Adler: Ich habe den Antrag des Abg. Hantschel unterstützt, wünsche aber den Zusatz „auf Verlangen der Betheiligten.“ Ich glaube, der Eid würde dadurch sehr oft vermieden und nur dann eintreten, wenn er nöthig ist.

Präsident: Es wäre also ein Sousamendement, wozu die Hälfte der Kammermitglieder zur Unterstützung nöthig. Ich frage daher die Kammer: Ob sie den Zusatz zum Hantschelschen Antrage: „auf Verlangen der Betheiligten“ unterstütze? Dieser Antrag erhält keine ausreichende Unterstützung.

Abg. Wieland: Ich finde den Gesetzentwurf höchst em-